- 3. bei der Entscheidung eine Person mitgewirft hat, obgleich fie ale befangen abgelehnt und bie Ablehnung für begründet erflärt worden war,
- 4. eine Bartei in bem Berfahren nicht nach Borichrift ber Gefete vertreten mar, fofern fie nicht bie Führung bes Streites ausbrudlich ober ftillichweigend genehmigt hat.

In ben Fallen ber Rr. 1, 3 ift bie Wieberaufnahme unftatthaft, wenn ber Unfechtungerund durch ein Rechtsmittel geltend gemacht werben fonnte.

§ 298. (§ 1676 R. B. D.)

Die Bieberaufnahme ift ferner gulaffig, wenn

1. eine Urfunde, auf die fich der Beicheid ober bas Urteil ftust, fälichlich angefertigt ober verfalicht war,

2. burch Beeibigung eines Beugniffes ober eines Gutachtens, auf die fich der Beicheid ober bas Urteil ftust, ber Beuge ober Sachverftanbige vorfatlich ober fahrläffig die Gibespflicht verlett hat,

3. ber Bertreter ber Bartei ober ber Wegner ober fein Bertreter ben Beicheib ober bas Urteil burch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Sandlung erwirft hat,

4. eine Berfon bei bem Beicheid ober Urteil mitgewirft hat, die bei ber Berhandlung ihre Amtspflichten gegen bie Partei verlett hat, fofern biefe Berlegung mit öffentlicher Strafe bedroht ift,

5. ein ftrafgerichtliches Urteil, auf das fich der Beicheid oder bas Urteil ftust, burch ein anderes rechtsfraftig geworbenes Urteil aufgehoben worden ift,

6. eine Partei nachträglich eine Urfunde, die eine ihr gunftigere Enticheidung herbeigeführt haben murbe, auffindet ober zu benuten inftand gefett wird.

§ 299. (§ 1677 R. B. D.)

Die Biederaufnahme ift in ben Fällen bes § 298 Rr. 1 bis 4 nur zuläffig, wenn

1. wegen ber ftrafbaren Sandlung eine rechtsfraftige ftraf. gerichtliche Berurteilung ergangen ift,

2. ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Grunden als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet ober nicht durchgeführt werden fonnte.

§ 300. (§ 1678 R. B. D.)

Die Biederaufnahme ift in allen Gallen des § 298 nur guläffig, wenn nicht bie Partei ohne ihr Berichulden den Anfechtungsgrund in bem früheren Berfahren, insbesondere burch Ginlegung eines Rechtsmittels, geltend machen fonnte.

§ 301. (§ 1679 R. B. D.)

Mit bem Untrag auf Bieberaufnahme fonnen Unfechtungegrunde, burch die eine altere Entscheidung berfelben ober einer unteren Inftang betroffen wird, geltend gemacht werben, wenn bie angefochtene Entscheidung auf der älteren beruht.

2. Buftanbigfeit.

§ 302. (§ 1680 R. B. D.)

Aber ben Antrag enticheidet bie Stelle, beren Beicheid ober Urteil angefochten wirb.

Sind mehrere Entscheibungen angefochten, bie bon Stellen verschiedener Ordnung erlaffen find, fo entscheibet bie Stelle höherer Ordnung. Un Stelle des Oberichiedsgerichts enticheidet bas Schiedsgericht, wenn ein in ber Revisionsinftang erlaffenes Urteil auf Grund des § 298 Rr. 1, 2, 5 ober 6 angefochten wird.

3. Gang des Berfahrens.

§ 303. (§ 1681 R. B. D.)

Der Untrag ift binnen einem Monat gu ftellen.

Die Frift beginnt mit bem Tage, an bem bie Bartei ben Unfechtungsgrund erfahrt, jedoch nicht bevor ber Beicheib ober bas Urteil rechtsfraftig geworben ift. Rach Ablauf von fünf Jahren vom Tage ber Rechtstraft an ift ber Untrag unftatthaft.

Die Borichriften bes Abi. 2 gelten nicht, wenn bie Bieberaufnahme wegen mangelnber Bertretung beantragt wird. Die Frift läuft bann von bem Tage, an bem der Beicheib ober bas Urteil ber Bartei ober, wenn fie nicht fahig mar, ben Streit felbft gu betreiben, ihrem gefeglichen Bertreter gugeftellt worden ift.

§ 304. (§ 1682 R. B. D.)

werden.

§ 305. (§ 1683 R. B. D.)

Die Borfdrift bes § 328 Abf. 2, 3 über Bahrung ber Frift gilt auch für die Musichluffriften bes § 303 entiprechend.

§ 306. (§ 1684 N. B. D.)

Bit der Antrag verspätet ober unguläsig, fo fann ihn ber Borfipende der für die Entscheidung guftandigen Stelle ohne mundliche Berhandlung durch eine mit Grunden verfebene Berfügung verwerfen. Der Borfitenbe bes Oberichiedsgerichts barf es nur bann, wenn er mit bem Berichterftatter barüber einig ift.

Der Antragfteller fann binnen einer Boche nach ber Buftellung ber Berfügung die Entscheidung ber guftandigen Stelle anrufen. Die Berfügung muß barauf hinweisen.

§ 307. (§ 1685 R. B. D.)

ft der Untrag rechtzeitig geftellt worden und julaffig, fo wird bie Sauptfache, foweit ber Unfechtungsgrund fie betrifft, neu verhandelt.

Für das neue Berfahren gelten die Borichriften, die für diejenige Inftang maßgebend find, bei welcher bas neue Berfahren anhängig geworden ift.

§ 308. (§ 1686 R. B. D.)

Rechsmittel find zulässig, soweit folche gegen die Entscheibungen ber mit ber Wiederaufnahme befagten Inftangen überhaupt eingelegt werben fonnen.

4. Schlufborichrift.

§ 309. (§ 1687 R. B. D.)

Die Bieberaufnahme bes Berfahrens fann burch Raiferliche Berordnung mit Bustimmung bes Bunbesrats abweichend von ben vorstehenden Borichriften geregelt merden.

> V. Roften bes Berfahrens. § 310. (§ 1750 R. B. D.)

hat ein Beteiligter durch Mutwillen, Berichleppung ober Irreführung Roften bes Berfahrens veranlagt, fo fonnen fie ihm gang ober teilweise auferlegt werben.

§ 311. (§ 1752 R. B. O.)

Im übrigen werben ben Beteiligten feine Roften bes Berfahrens auferlegt.

Ciebenter Abichnitt. Auszahlung ber Leiftungen.

I. Auszahlung burch bie Boft.

§ 312. (§ 1368 R. B. D.)

Die Reichsversicherungsanftalt gahlt auf Anweifung bes Rentenausschuffes burch bie Poft, und zwar in ber Regel burch die Poftanftalt, in beren Begirte ber Empfanger gur Reit bes Antrags wohnte. Die Bahlstelle wird ihm vom Rentenausichuß mitgeteilt.

§ 313. (§ 1368 R. B. D.)

Bergieht ber Empfanger, fo fann er bei bem Rentenausichuß ober bei ber Boftanftalt bes alten Wohnorts beantragen, bag bie Bahlung an die Poftanftalt bes neuen Bohnorts überwiesen wird.

§ 314. (§ 1369 R. B. D.)

Die oberften Boftbehörden tonnen von der Reichsverficherungs. anstalt einen Borichuß einziehen. Er wird vierteljahrlich ober monatlich an die von der Poft bezeichneten Raffen abgeführt und barf ben Betrag nicht überfteigen, ben bie Reichsversicherungs. anstalt im laufenben Geschäftsjahr voraussichtlich ju gablen bat.

§ 315.

Die ber Boft zu gemahrende Bergutung wird vom Bunbes. rat nach Unhören ber Reichsversicherungsanftalt festgefest.

§ 316. (§ 1370 R. B. D.)

Der Reichstangler (Reichsamt bes Innern) fann bestimmen, wie an Empfänger zu gahlen ift, die fich gewöhnlich im Musland aufhalten.

> II. Abrednung mit ber Boft. § 317. (1390 R. B. D.)

Die oberften Poftbehörben teilen ber Reichsversicherungs. anftalt mit, was bie Boft im verfloffenen Geichaftsjahr auf Unweifung ber Rentenausichuffe gezahlt hat.

§ 318. (§ 1393 R. B. D.)

Binnen zwei Bochen nach Empfang ber Mitteilung muß bie Die Wiederaufnahme fann auch von Amts wegen eingeleitet Reichsversicherungsanstalt ben Betrag aus ben bereiten Mitteln zahlen.